

## **Statuten des Verein-verj mit Sitz in Rapperswil-Jona**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein-verj“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona SG.

### **2. Zweck**

Der Verein ist eine Denkwerkstatt für alle Fragen der strategischen städtebaulichen Entwicklung von Rapperswil-Jona und Umgebung. Im Vordergrund steht dabei eine weitblickende aktive Verkehrspolitik und –entwicklung. Diese soll alle Verkehrsträger mit einbeziehen und der Entlastung und Verflüssigung des Verkehrs dienen zum Wohl der Einwohner und der lokalen Wirtschaft. Der Verein bringt Ideen ein, entwickelt Lösungsvorschläge, stösst Diskussionen an, fördert die Kommunikation und nimmt Stellung zu aktuellen und absehbaren Verkehrs- und städtebaulichen Problemen.

### **3. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks haben.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert die Generalversammlung darüber.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern

Handwritten signature and mark in blue ink, consisting of a stylized 'V' and a vertical line with a horizontal crossbar.

#### **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils jährlich per ordentliche Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Beim Ausschluss oder Austritt aus dem Verein entfällt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### **6. Mittel des Vereins und Mitgliederbeitrag**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Der Verein ist berechtigt, weitere Beiträge wie Spenden, Gönnerbeiträge etc. entgegenzunehmen und durch Vereinsaktivitäten weitere Einnahmen generieren.

#### **7. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren/Revisorinnen



## 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Zur Generalversammlung werden alle Mitglieder 20 Tage zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- c) Genehmigung des Revisorenberichts, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- d) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- f) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

An der Generalversammlung besitzt jedes Einzelmitglied und jedes Kollektivmitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Die Kommunikation im Verein kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens aus drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Präsident und alle Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Buchführung des Vereins.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## 11. Die Revisoren/Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren bzw. Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren.

Sie legen der Generalversammlung jährlich einen Bericht vor.



## 12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können in der ordentlichen Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein bei der Auflösung Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Als Depotstelle für das Vereinsvermögen bis zur Übertragung eines allfälligen Vermögens auf eine neue Organisation wird die Stadtverwaltung Rapperswil-Jona vorgesehen.

Sollte sich innert einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Vereins keine geeignete Nachfolge ergeben, wird das allfällige Vermögen durch den letzten Vorstand einer wohltätigen Organisation oder Institution zugewendet.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 7. April 2016 in Rapperswil-Jona angenommen.

-----  
Der Vorsitzende:



Kurt Kälin

Der Protokollführer:



Marcel Gasser